

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisung für gemeinsame Einrichtungen (gE) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie: Fassung vom 05.01.2024

Informationen über wesentliche Änderungen zur Fassung vom 23.06.2023

- Die Fachliche Weisung wird zum aktuellen Aktionsplan von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und BA zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (Job-Turbo) angepasst (Gliederungspunkt A.2).
- Es kann für Geflüchtete individuell sinnvoll sein, nach dem Besuch eines Integrationskurses den Spracherwerb parallel zur Aufnahme einer Beschäftigung/ Berufsausbildung oder ggfs. parallel zu einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme fortzusetzen. Der aktive Sprachgebrauch im Betrieb kann zu Synergieeffekten beim Erlernen und Festigen der deutschen Sprache sowie der nachhaltigen Integration in Arbeit und Gesellschaft führen.
- Um den beschäftigungsbegleitenden bzw. auch -vorbereitenden Spracherwerb besser zu unterstützen, wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Rahmenbedingungen für ein flexibles und gut erreichbares Angebot an stärker tätigkeitsspezifisch ausgerichteten Berufssprachkursen verbessern. Dieses soll passgenauer an den Bedürfnissen der Unternehmen und Beschäftigten ausgerichtet werden. Berufssprachkurse zur Vermittlung fachspezifischer Inhalte eignen sich in besonderer Weise zur Kombination mit einer Beschäftigung bzw. einer Fördermaßnahme. Für die praktische Umsetzung des beruflichen Spracherwerbs während der Beschäftigung bzw. einer Fördermaßnahme kommt es dezentral auf eine gute Abstimmung und Koordination von den gE mit Arbeitgebern, Außendienstmitarbeitenden des BAMF, Sprachkursträgern (über Außendienstmitarbeitende des BAMF), ggfs. Maßnahmeträgern und den zu fördernden Personen an. Es gilt, Arbeitgeber für Zeiten einer Freistellung der Beschäftigten für die Teilnahme an einem beschäftigungsbegleitenden Berufssprachkurs zu gewinnen (Gliederungspunkt B.II.1.5).
- Die Zusteuerung in beschäftigungs- und maßnahmebegleitende sowie beschäftigungsvorbereitende Berufssprachkurse wird entsprechend angepasst. Die gE melden ihren Kursbedarf an ihre zuständige Regionaldirektion. Die Regionaldirektionen bündeln die Bedarfe in der jeweiligen Region und melden diese an die regionalen Ansprechpersonen des BAMF für die praktische Umsetzung vor Ort und die dezentralen Abstimmungen aller relevanten Beteiligten. Zentral wird ein Muster einer Ansprechpartnerliste zum Eintrag der jeweiligen Kontaktdaten der regionalen Ansprechpersonen des BAMF und der Regionaldirektionen zur Verfügung gestellt. Die Regionaldirektionen übernehmen in Abstimmung mit den Ansprechpersonen des BAMF die Einträge und Pflege der Liste (Gliederungspunkt B.II.2.3).
- Darüber hinaus sind im Rahmen der Zusteuerung der Prozess bis zur verbindlichen Anmeldung der/des Leistungsberechtigten beim Träger und dem tatsächlichen Beginn der Teilnahme sowie die weitere Kursteilnahme konsequent nachzuhalten (Gliederungspunkte B.I.2.3., B.I.2.9 und B.II.2.3).
- Das Absolventenmanagement nach Abschluss des Integrationskurses und des Berufssprachkurses ist ein wichtiger Baustein des zielführenden Integrationsprozesses (Gliederungspunkte B.I.2.12 und B.II.2.8). Die Übermittlung und Nachhaltung des Ergebnisses des Deutschtests für Zuwanderer (DTZ) und der Abruf in VerBIS sind konkretisiert.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A1, A2, B1, B2 C1, C2 GER	Niveaustufen auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
AA	Agentur für Arbeit
ABH	Ausländerbehörde
AbrRL	Abrechnungsrichtlinie
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAMF-NAvl	BAMF-Navigation in den Bereichen Asylverfahren und Integration
BCA	Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BPS	Berufspsychologischer Service der BA
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
DTB	Deutschtest für den Beruf
DTZ	Deutschtest für Zuwanderer
EinV	Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II in der Fassung bis 30.06.2023
EU	Europäische Union
gE	Gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II)
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
IFK	Integrationsfachkraft
IntV	Integrationskursverordnung
JC	Jobcenter
LiD	Test „Leben in Deutschland“
SGB	Sozialgesetzbuch
TuM	Test- und Meldestelle
UE	Unterrichtseinheit beim Sprachkurs (45 Minuten)
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich FGL – Förder- und Geldleistungen
FGL 12 – Förderleistungen SGB II
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

A	Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung	6
1.	Rechtsgrundlagen und weitere Quellen	6
2.	Einsatz Deutschförderung	6
3.	Leistungen zum Lebensunterhalt	7
B	Regelungen zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse.....	8
I.	Integrationskurs.....	8
1.	Grundsätzliche Informationen zum Integrationskurs	8
1.1	Ziel.....	8
1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend.....	8
1.3	Inhalte und Struktur.....	9
1.4	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	9
1.5	Integrationskursergänzende Migrationsberatung	9
1.6	Digitale Selbstlernangebote	9
2.	Umsetzung des Integrationskurses	10
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	10
2.2	XAusländer/Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS	10
2.3	Zusteuerung.....	11
2.4	Einschaltung Test- und Meldestelle	12
2.5	Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan....	12
2.6	Zulassung zur Teilnahme.....	13
2.7	Rechtsverbindliche Umsetzung – Aufforderungen zur Teilnahme nach § 15 Abs.5 S. 2oder Abs. 6 SGB II.....	13
2.8	(Nicht-) Zumutbarkeit der Teilnahme.....	14
2.9	Nachhaltung der Kursteilnahme	15
2.10	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	15
2.11	Wiederholungsmöglichkeit	16
2.12	Absolventenmanagement	16
3.	Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme.....	18
3.1	Unterrichtskosten	18
3.2	Fahrtkosten	18
3.3	Lernmittel	18
3.4	Kinderbetreuungskosten.....	18

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

II.	Berufssprachkurs	19
1.	Grundsätzliche Informationen zum Berufssprachkurs	19
1.1	Ziel.....	19
1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend.....	19
1.3	Teilnahmeberechtigung/Zuständigkeiten	19
1.4	Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung	20
1.5	Inhalte und Struktur.....	21
1.6	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	23
1.7	Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund	23
1.8	Digitale Selbstlernangebote	23
2.	Umsetzung des Berufssprachkurses	23
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	23
2.2	Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan....	24
2.3	Zusteuerung.....	24
2.4	Rechtsverbindliche Umsetzung - Aufforderung zur Teilnahme nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II	27
2.5	Nachhaltung der Kursteilnahme	28
2.6	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	29
2.7	Wiederholungsmöglichkeit	29
2.8	Absolventenmanagement	29
3.	Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme.....	30
3.1	Unterrichtskosten	30
3.2	Fahrtkosten.....	30
3.3	Kinderbetreuung.....	30
C	Ergänzende Verfahrensinformationen.....	31
1.	Lebenslaufeinträge	31
2.	Dokumentation der Deutschkenntnisse	31
3.	AV-Status während und nach der Deutschförderung.....	31
D	Anlagen zu den FW Deutschförderung	32
1.	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)	32
2.	Dienstleistungen des BPS	32
3.	Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits-/Qualifizierungsfeldern	34

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

A Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung

1. Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

Integrationskurs

[§§ 43ff Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)
[Integrationskursverordnung \(IntV\)](#)
[Integrationskurstestverordnung \(IntTestV\)](#)
[Merkblatt zum Integrationskurs](#)
[Grundlagendokumente des BAMF inklusive Flyer](#)

Berufssprachkurs

[§ 45a Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)
[Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung \(DeuFöV\)](#)
[Abrechnungsrichtlinie \(AbrRL\) DeuFöV](#)
[Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz](#)
[Grundlagendokumente des BAMF inklusive Flyer](#)

Übergreifend

[Bürgergeldgesetz](#)
[Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

2. Einsatz Deutschförderung

Ein frühzeitiger und systematischer Erwerb von Deutschkenntnissen (allgemeinsprachlich und berufsbezogen) ist Voraussetzung für die meisten beruflichen Tätigkeiten, für Aus-/Weiterbildungen und für die Verwertbarkeit im Ausland erworbener Qualifikationen (s. auch [Abschnitt D, Nr. 3](#)).

Wenn der Erwerb von Deutschkenntnissen für eine nachhaltige berufliche Eingliederung notwendig ist, ist die Deutschsprachförderung nach [§ 3 Abs. 4 SGB II](#) grundsätzlich vorrangig im Verhältnis zu einer Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oder zu anderen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Bei der Abwägung der Vorrangigkeit und Notwendigkeit ist der individuellen Situation der/des Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen.

Geflüchtete kommen meist ohne Deutschsprachkenntnisse in Deutschland an. In einer ersten Phase soll dieser Personenkreis regelmäßig im Rahmen von Integrationskursen frühzeitig grundlegende Sprachkenntnisse erwerben. Es kann jedoch auch ein direkter Einstieg ins Berufsleben angezeigt sein. Wenn die angestrebte Tätigkeit auch ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen ausgeübt werden kann, soll eine unmittelbare Arbeitsaufnahme unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unterstützt werden. Längere Unterbrechungen im Ausbildungs- und Erwerbsleben können den erneuten Einstieg in die Arbeitswelt erschweren. Nach Abschluss des Integrationskurses (auch unter Nutzung gegebenenfalls erforderlicher Wiederholungsstunden) sollen geflüchtete Leistungsberechtigte daher regelmäßig beraten werden. Dabei sollen die erworbenen Sprachkenntnisse, grundsätzlich ab dem Sprachniveau B1 oder A2 GER, in einer zweiten Phase durch Vermittlung in eine

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

am Potenzial orientierte Beschäftigung gefestigt und vertieft werden; ggfs. zunächst auch in nicht potenzialadäquate Arbeitsverhältnisse. Soweit sinnvoll und notwendig, soll zugleich ein berufsbegleitender, u. a. sprachlicher Kompetenzaufbau ermöglicht werden, ggf. flankiert mit integrationswirksamen Förderinstrumenten (siehe B.II.1.5). Für die praktische Umsetzung kommt es dezentral auf eine gute Abstimmung und Koordination der gE mit Arbeitgebern, Außendienstmitarbeitenden des BAMF, Sprachkursträgern, ggfs. Maßnahmeträgern und den zu fördernden Personen an.

Leitziel bleibt die Entwicklung in eine nachhaltige und potenzialadäquate Beschäftigung (dritte Phase). Die Förderung beruflicher Weiterbildung von Beschäftigten steht dabei im Fokus. Die erforderlichen mittelfristigen Schritte bei der sprachlichen und fachlichen Qualifizierung, auch in Bezug auf eine Berufsausbildung, sollen daher bereits im Rahmen der Vermittlung (zweite Phase) mitberücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann für Leistungsberechtigte, je nach Arbeitsmarktnähe und individueller Belastbarkeit sowie Verfügbarkeit eines geeigneten Angebotes, insbesondere nach einem Integrationskurs, auch die Kombination eines Sprachkurses mit der Teilnahme an einer Maßnahme wie z. B. einer Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG) in Frage kommen. Damit können sprachliche Fortschritte durch die tägliche Anwendung nachhaltig unterstützt werden.

Bei der Abwägung der Vorrangigkeit und Notwendigkeit der Sprachförderung können darüber hinaus beispielsweise die zeitnahe Verfügbarkeit eines angemessen erreichbaren und individuell passenden Kursangebots oder die Situation von Inhaberinnen und Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG berücksichtigt werden, für welche das Erreichen einer überwiegend eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit oder einer positiven Prognoseentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb der Titelerteilungsdauer von 18 Monaten wesentlich ist.

Angebote zur Deutschförderung werden eingesetzt, wenn im **Profiling** vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse und die Notwendigkeit des Spracherwerbs für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt festgestellt wurde. Der Handlungsbedarf „sonstige Qualifikation -Sprachkursbedarf“ und die dazugehörige **Handlungsstrategie** „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Deutschförderung nach §45a Aufenthaltsgesetz“ ist auszuwählen.

Wird bei Leistungsberechtigten seitens der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben festgestellt, dass die Deutschkenntnisse für die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht ausreichen, erfolgt eine entsprechende Dokumentation durch die Berufsberaterin/den Berufsberater in VerBIS.

Das BAMF stellt die Regelangebote der Deutschförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen Deutscherwerb und die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach [§ 45a AufenthG](#) an. Dies sind die für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzenden Förderinstrumente.

3. Leistungen zum Lebensunterhalt

Während der Teilnahme am Integrations- bzw. Berufssprachkurs wird Bürgergeld (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung) bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter geleistet.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

B Regelungen zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse

I. Integrationskurs

1. Grundsätzliche Informationen zum Integrationskurs

1.1 Ziel

Das Ziel des Integrationskurses besteht in der Vermittlung alltagspraktischer Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER sowie der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die teilnehmende Person soll sich im täglichen Leben selbständig sprachlich zurechtfinden, entsprechend ihres Alters und Bildungsstands ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken können.

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Einen **Anspruch** auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben grundsätzlich:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gem. [§ 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz](#),
- Ausländerinnen und Ausländer, die rechtmäßig und auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland leben, deren Deutschniveau unterhalb des Niveaus B1 GER liegt und die noch keinen Integrationskurs besucht haben unter den in [§ 44 Abs. 1-3 AufenthG](#) genannten Voraussetzungen.

Auf **Antrag** können durch das BAMF **zugelassen** werden ([§ 44 Abs. 4 AufenthG](#)):

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
- deutsche Staatsangehörige,
- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit nicht mehr bestehendem Teilnahmeanspruch (inkl. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach [§ 104c AufenthG](#)),
- Ausländerinnen bzw. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG](#)),
- Geduldete nach [§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG](#), ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG](#)),
- Ausländerinnen bzw. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 AufenthG](#)).

Ausländer/innen im Bürgergeldbezug können **durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen** werden ([§ 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG](#) i. V. m. § 5a IntV), wenn die Teilnahme im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Abs. 2 SGB II vorgesehen ist.

Bei der Verpflichtung zum Integrationskurs ist zu unterscheiden:

- Aufenthaltsrechtliche Verpflichtung gem. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG](#) sowie [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#) durch die **Ausländerbehörde (ABH)**,
- Verpflichtung gem. [§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG](#) durch die **Träger der Grundsicherung** durch Ausstellen der Integrationskursverpflichtung mit Rechtsfolgenbelehrung,
- Verpflichtung gem. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG](#) durch die **Träger der Leistungen nach dem AsylbLG (Kommunen)**.

Bei Leistungsberechtigten mit entsprechendem Förderbedarf ist gemäß § 3 Abs. 4 SGB II auf eine Teilnahme am Integrationskurs hinzuwirken.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.3 Inhalte und Struktur

Die Integrationskurse setzen sich aus einem Teil Sprachkurs und einem Teil Orientierungskurs zusammen. Es gibt allgemeine und spezielle Integrationskurse (Übersicht und Informationen hierzu siehe [BAMF-NAvl](#)), z. B. Alphabetisierungskurse, Eltern- und Frauenintegrationskurse, Jugendintegrationskurse und Zweitschriftlernerkurse.

- Der **Sprachkurs** umfasst 600 bis 900 Unterrichtseinheiten (UE) (Ausnahme: Intensivkurs 400 UE), der **Orientierungskurs** 100 UE. Eine UE umfasst 45 Minuten. Der **Sprachkurs** behandelt Themen aus dem alltäglichen Leben, wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Ausbildung und Erziehung von Kindern, Freizeit und soziale Kontakte, Medien und Mobilität.
Der **Orientierungskurs** zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland ab.
- Der **Abschlusstest** des Integrationskurses umfasst den DTZ, der Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder A2 GER misst, sowie den Orientierungskurstest („Leben in Deutschland“ – LiD).

Integrationskurse werden grundsätzlich in Vollzeit angeboten, das heißt 20-25 UE wöchentlich zuzüglich Zeiten für Vor- und Nachbereitung, aber auch Integrationskurse in Teilzeit ab einem Umfang von 12 UE wöchentlich sind möglich, um z.B. eine Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (betriebl. Erprobung, Kenntnisvermittlung etc.), (Teilzeit-) Beschäftigung, Pflege eines Angehörigen oder die Teilnahme mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren.

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmende begrenzt.

1.4 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Kommunikation bzgl. der Integrationskurse findet zwischen der gE/der AA, den Regionalstellen (siehe [BAMF-NAvl](#)) des BAMF und den Kursträgern statt. Kontaktpersonen beim BAMF sind die Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren (Rekos). Über BAMF-NAvl kann über die PLZ-Suche die zuständige Regionalstelle einschließlich der Kontaktdaten der dortigen Rekos ermittelt werden. Der Bedarf an Plätzen in den unterschiedlichen Kursarten soll in dezentraler Verantwortung durch die gE/die AA mit den Regionalstellen des BAMF regelmäßig zu vereinbarten Terminen abgestimmt werden.

1.5 Integrationskursergänzende Migrationsberatung

Sofern in der aktuellen Lebenssituation der/des Leistungsberechtigten individuelle, durch die Zuwanderung/Migration begründete Hemmnisse bestehen, sollen Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer ([BAMF-NAvl](#)) bzw. Jugendmigrationsdienste ([Web-Portal der Jugendmigrationsdienste](#)) unterstützend eingeschaltet werden.

1.6 Digitale Selbstlernangebote

Vorbereitend oder begleitend zum Integrationskurs soll auf die bestehenden [Online-Selbstlernangebote](#) hingewiesen werden, die kostenlos und vom BAMF empfohlen sind. Die Online-Angebote können zusätzlich zum Integrationskurs z. B. auch zum Einstieg, zur Vertiefung und zur Erhaltung des Sprachstands bei Überbrückungszeiten vor, zwischen oder nach Sprachfördermaßnahmen genutzt werden.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Umsetzung des Integrationskurses

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

Sofern die Integrationsfachkraft (IFK) im Rahmen des Profiling Förderbedarfe hinsichtlich der Deutschkenntnisse erkennt, sind in sorgfältiger Abwägung der individuellen Integrationsstrategie zeitnah geeignete Maßnahmen zum Deutscherwerb einzuleiten. Für Leistungsberechtigte vor dem Erwerbsleben ist hierbei der angestrebte Ausbildungsbeginn für die Beurteilung zugrunde zu legen.

Es gilt zu prüfen, ob bereits ein vollständiger Integrationskurs inklusive Abschlusstests absolviert oder in Teilen besucht wurde.

Je nach Personenkreis bestehen **unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten** zum Integrationskurs. Vor Teilnahme am Integrationskurs ist daher zu prüfen, welche Art von Teilnahmeberechtigung möglich ist (Rechtsanspruch/Verpflichtung/Zulassung).

Der Träger des Integrationskurses, welchen die/der Leistungsberechtigte frei wählen darf, führt einen Einstufungstest zur Feststellung des Sprachniveaus und der passgenauen Integrationskursart durch und teilt den nächstmöglich beginnenden und für den Teilnehmenden geeigneten Integrationskurs mit. Sofern das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) eingerichtet hat, wird der Einstufungstest dort durchgeführt (siehe auch [B.I.2.4](#)).

Die Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service (BPS) können bei Bedarf bei der Identifikation des Deutschförderbedarfs unterstützen. Eine Orientierungshilfe zu den Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse findet sich in [Abschnitt D, Nr. 2](#).

2.2 XAusländer/Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS

Für die Ausstellung einer Zulassung oder direkten Verpflichtung von Drittstaatsangehörigen sowie die Übernahme einer bereits vorhandenen Verpflichtung einer anderen Behörde ist die Schnittstelle XAusländer über den Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS **verbindlich** zu nutzen, siehe hierzu die VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“. Da die seit dem 01.07.2023 mit Einführung des neuen [§ 5a IntV](#) gesetzlich geregelte Möglichkeit der Zulassung durch die gE weitreichende Anpassungen sowohl an der Schnittstelle XAusländer als auch in VerBIS nach sich zieht, ist bis zu einer vollständigen technischen Umsetzung im November 2024 wie nachfolgend dargestellt vorzugehen:

Vor einer Zulassung/Verpflichtung zu einem Integrationskurs hat stets eine Auskunftsanfrage an das BAMF unter Angabe der BAMF-Kennziffer (sofern bekannt) zu erfolgen. Dafür steht die Schaltfläche "Vorabauskunft" zur Verfügung. Die Schaltfläche zum Verpflichten ("Kunde verpflichten"), welche bis auf Weiteres analog auch für eine Zulassung verwendet werden soll, wird erst nach Antwort des BAMF, dass eine Verpflichtung bzw. Zulassung möglich ist (sog. „Akzeptanznachricht“), angezeigt. Die Rückmeldung des BAMF ist noch während des Kundengesprächs vorgesehen.

Über die Schaltfläche „Kunden verpflichten“ wird das Zusteuerungsverfahren eingeleitet - unabhängig davon, ob die/der Leistungsberechtigte verpflichtet oder zugelassen werden soll. Da im Falle einer Zulassung technisch bis auf weiteres eine Verpflichtungsmeldung an das BAMF erfolgt, ist durch die IFK in VerBIS in Form eines Vermerks zu dokumentieren, dass eine Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung erteilt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass eine bereits vorhandene Verpflichtung einer anderen Behörde als Zulassung

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

übernommen wird. Die Übernahme einer bereits bestehenden Verpflichtung/Zulassung erfolgt nicht automatisch, hier ist die Schaltfläche "Verpflichtung übernehmen" zu nutzen. Ein neuer Berechtigungsschein ist in diesem Fall nicht auszustellen.

2.3 Zusteuering

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kurs-trägern zeitnah ein Integrationskurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die IFK ermittelt Träger, die innerhalb von 6 Wochen freie Plätze in einer geeigneten Kursart anbieten können. Die Informationen zu den Plätzen finden sich im [BAMF-NAV](#).
- Die IFK händigt der/dem Leistungsberechtigten eine Liste mit den entsprechenden Integrationskursträgern, der Auflistung freier Plätze und den voraussichtlichen Kursbeginninterminen aus.
- Wenn die/der Leistungsberechtigte bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so kann dies - neben der Aushändigung der Liste - unmittelbar im Kooperationsplan festgehalten werden. Zudem soll die eigenständige Kontaktaufnahme der/des Leistungsberechtigten zum Träger zum Zwecke der Anmeldung im Kooperationsplan vermerkt werden.
- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl soll innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Beratungsgespräch erfolgen und unmittelbar danach durch die/den Leistungsberechtigten der IFK mitgeteilt werden. Dies soll in einer verständlichen, kundenfreundlichen Ansprache im Kooperationsplan aufgenommen werden. Beispielsweise sollen im Kooperationsplan der individuelle Zeitraum bis zur Anmeldung beim Träger sowie die Modalitäten der Rückmeldung an die IFK (z. B. Zeitpunkt der Mitteilung, Kommunikationsform) festgehalten werden.
- Der Prozess bis zur verbindlichen Anmeldung der/des Leistungsberechtigten beim Träger und dem tatsächlichen Beginn der Teilnahme sowie die weitere Kursteilnahme sind von der IFK nachzuhalten. Eine verbindliche Anmeldung beim Träger ist auch dann vorzunehmen, wenn dieser aktuell keinen freien geeigneten Kursplatz anbieten kann bzw. wenn kein alternativer Träger mit freien Kursplätzen zur Verfügung steht. Die Anmeldung beim Träger ist für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Kursplätzen relevant. Die Teilnehmenden können in das geeignete Kursangebot einmünden und seitens des BAMF können ggfs. Aktivitäten zur Nachsteuerung (z.B. in Bezug auf Wartezeiten, Aufstockung von Kurskapazitäten) eingeleitet werden.
- Die Bearbeitung anderer Handlungsbedarfe oder die vorübergehende Aufnahme einer Tätigkeit, für die keine Deutschkenntnisse erforderlich sind, kann sinnvoll sein und sollte unterstützt werden, soweit dies dem zeitnahen Beginn des Integrationskurses nicht entgegensteht.

Steht laut [BAMF-NAV](#) wohnortnah kein Angebot für einen Kurseintritt innerhalb von 6 Wochen nach der Anmeldung zur Verfügung, so sollte zunächst geprüft werden, ob die/der Leistungsberechtigte an einen anderen Kursort in zumutbarer Entfernung (siehe auch [Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II, Abs. 3.3](#)) - ggf. auch außerhalb des Zuständigkeitsbezirks der gE - verwiesen werden kann. Das BAMF erstattet SGB II-Leistungsberechtigten in diesen Fällen auch die höheren Fahrkosten zu dem weiter entfernt liegenden Kursort. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar oder sind der gE bereits mehr als 20 potenzielle Teilnehmende bekannt, die zeitnah mit einem Integrationskurs beginnen sollen, so wird wie folgt vorgegangen:

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die gE meldet der zuständigen Regionalstelle des BAMF in geeigneter, vor Ort mit den Beteiligten zu vereinbarenden Form, dass keine oder nicht ausreichend geeignete Kursangebote zur Verfügung stehen und benennt die konkreten Bedarfe **unter Berücksichtigung auch von Leistungsberechtigten, die sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und denen kein Kursangebot innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung steht (siehe unten).**
- Die Regionalstelle des BAMF setzt sich mit allen im Einzugsbereich tätigen Kursträgern sowie der gE/AA und ggf. weiteren Akteuren (z.B. Ausländerbehörde) in Verbindung und stellt die konkreten Bedarfe dar.
- Die Träger stellen dar, inwieweit sie kurzfristig zusätzliche Kurse anbieten können und geben entsprechende Kursplanungsmeldungen ein, die über [BAMF-NAVI](#) ab dem Folgetag abrufbar sind.
- Die/der ReKo weist zur Teilnahme vorgesehene Leistungsberechtigte den Kursträgern zu ([§ 7 Abs.3 IntV](#)). Über die Schnittstelle XAusländer ist in VerBIS auf Abruf einsehbar, wenn der Teilnehmende einen Kurs beginnt. Eine Mitteilung an die gE durch die/den ReKo erfolgt nur, wenn die Zusteuerung nicht erfolgreich war, d.h. die/der zur Teilnahme vorgesehene Leistungsberechtigte sich nicht bei dem Träger angemeldet hat.

Sofern Teilnahmeverpflichtete bzw. zur Teilnahme Zugelassene sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und kein Kursangebot innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung steht, gilt ([§ 7 Abs. 4 und 5 IntV](#)):

- Der Kursträger ist verpflichtet, das BAMF sowie die Teilnahmeverpflichteten und zur Teilnahme Zugelassenen unverzüglich zu informieren.
- Das Bundesamt soll den **Teilnahmeverpflichteten** an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot zuweisen. Einen zur Teilnahme **Zugelassenen** kann das Bundesamt an einen anderen Träger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen ([§ 7 Abs. 5 IntV](#)).
- Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende/den Teilnehmenden zurückgeben.

2.4 Einschaltung Test- und Meldestelle

Wenn das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) nach [§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 20a Abs. 5 IntV](#) eingerichtet hat, ist den potenziellen Integrationskurs teilnehmenden durch die IFK eine Einladung zur TuM auszuhändigen. In diesem Fall führt die TuM den Einstufungstest durch. Nach dem Einstufungstest weist die TuM Verpflichteten sowie durch gE zur Teilnahme Zugelassenen verbindlich einen Kursplatz zu. Die/der Zugelassene/Verpflichtete soll sich innerhalb von fünf Tagen bei dem Kursträger anmelden, zu dem sie/er zugewiesen wurde. Sofern die Zugelassenen/Verpflichteten dem nicht nachkommen, informiert das BAMF die zuständige Stelle, die die Zulassung/Verpflichtung erteilt hat.

2.5 Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan

Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II soll im Kooperationsplan, sofern der Bedarf besteht, eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs aufgenommen werden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan).

Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme stehen (z. B. Antrag auf Zulassung beim BAMF, Nachweis des Zulassungsbescheides, ordnungsgemäße Teilnahme und Mitwirkung sowohl am Sprach- als auch am Orientierungskurs inklusive Teilnahme an

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

den Abschlusstests DTZ sowie LiD, Nachweis der Testergebnisse etc.), können im Kooperationsplan aufgenommen werden.

Neben der Aushändigung des Berechtigungsscheins (Zulassung) sollen die zu tätige **Anmeldung, Eintritt** und **Teilnahme** als Teil der Absprachen in den Kooperationsplan aufgenommen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden.

Bei **Drittstaatsangehörigen** soll unabhängig von der ursprünglich verpflichtenden Stelle (Verpflichtung durch JC oder Übernahme einer ABH- oder TLA-Verpflichtung) die Teilnahme im Kooperationsplan festgehalten werden.

Mit **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie Deutschen** soll im Kooperationsplan zunächst festgelegt werden,

- dass sie unmittelbar einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF (Adressen siehe [BAMF-NAV!](#)) stellen,
- ggf. noch dazu erforderliche Unterlagen (Kopie des Aufenthaltstitels) beschaffen und unverzüglich nachreichen und
- den Zulassungsbescheid des BAMF im JC unmittelbar nach Erhalt vorlegen.

Mit **Spätaussiedlern/innen** im Sinne des [§ 4 Abs. 1 und 2 BVFG](#) soll zunächst festgelegt werden, dass sie ihren Rechtsanspruch gegenüber dem Bundesverwaltungsamt geltend machen, d. h. eine Teilnahmeberechtigung beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt.

Bei Leistungsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erstgesprächs bereits an einem Integrationskurs teilnehmen, soll im Kooperationsplan festgehalten werden, dass der bereits begonnene Integrationskurs fortgesetzt und vollständig inklusive der Abschlusstests absolviert wird.

2.6 Zulassung zur Teilnahme

Mit der Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme an einem Integrationskurs in den Kooperationsplan geht keine direkte Verpflichtung zur Teilnahme einher, da der Kooperationsplan per se keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet. Die IFK erteilt deshalb der/dem Leistungsberechtigten auf Grundlage des § 5a IntV eine Zulassung zur Teilnahme (siehe BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung Integrationskurs“). Durch die JC Zugelassene werden bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt (§ 7 Abs. 4 S.4 IntV).

2.7 Rechtsverbindliche Umsetzung – Aufforderungen zur Teilnahme nach § 15 Abs.5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan):

Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt bereits vor:

Wurde die/der Leistungsberechtigte aufgrund der mit der IFK gemeinsam vereinbarten und im Kooperationsplan festgehaltenen Teilnahme an einem Integrationskurs zu einer Teilnahme zugelassen, hält jedoch die in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen nicht ein (z.B. fehlende Anmeldung bei einem Sprachkursträger oder Anhäufung von Fehlzeiten), nimmt die IFK mit der/dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um sie/ihn zu den Gründen anzuhören.

Gelangt die IFK zu dem Schluss, dass für dieses Verhalten keine wichtigen Gründe vorliegen, fordert sie die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten gem. § 15 Abs. 5 S. 2

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

SGB II zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf (siehe BK-Vorlage „Aufforderung TN Integrationskurs bei bestehender Zulassung“). Die/der Leistungsberechtigte wird auf diesem Wege zur Teilnahme verpflichtet. Durch die IFK ist dies in VerBIS in Form eines Vermerks zu dokumentieren. Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende/den Teilnehmenden zurückgeben.

Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt noch nicht vor:

Kann die/der Leistungsberechtigte aufgrund des Nicht-Zustandekommens oder der Nicht-Fortschreibung eines Kooperationsplans nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, fordert die IFK nach § 15 Abs. 6 SGB II direkt zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf. Durch Aushändigung der BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung Integrationskurs“ wird die/der Leistungsberechtigte zur Teilnahme verpflichtet.

Durch die JC Verpflichtete werden bei der Vergabe von Kursplätzen ebenfalls vorrangig berücksichtigt ([§ 7 Abs. 4 S.4 IntV](#)).

2.8 (Nicht-) Zumutbarkeit der Teilnahme

• Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren

Es gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit (siehe auch Fachliche Weisung zu § 10 SGB II). Für Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren besteht eine eingeschränkte Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ([§ 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II](#)). Wenn die Kinderbetreuung tatsächlich gesichert ist, können sie freiwillig am Integrationskurs teilnehmen. Eine solche Teilnahme ist wünschenswert, die jederzeitige Freiwilligkeit der Inanspruchnahme einer staatlich oder privat organisierten Kinderbetreuung ist dabei in jedem Fall zu wahren. Es soll:

- das Profiling durchgeführt bzw. angepasst werden,
- erfragt werden, ob eine Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme besteht und
- aufgezeigt werden, welche Vorteile eine frühzeitige Teilnahme am Integrationskurs bietet.

Bei der Beratung - auch zur möglichen Teilnahme an Integrationskursen - können auch die [Hinweise zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II](#) Hilfestellung bieten. Neben den IFK beraten und unterstützen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII.

Wenn sich Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren nicht auf den Status gem. [§ 10 SGB II](#) (siehe auch Fachliche Weisung zu § 10 SGB II) berufen und die Kinderbetreuung gesichert ist, soll eine vorgesehene Teilnahme im Kooperationsplan festgehalten werden. Der Zugang zu einem Integrationskurs kann nur mittels einer Zulassung erfolgen (durch gE bzw. auf Antrag beim BAMF). Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren können sich jederzeit wieder auf [§ 10 SGB II](#) berufen.

• Leistungsberechtigte mit pflegebedürftigen Angehörigen

Aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände kann eine Teilnahme am Integrationskurs wegen der Pflege von Angehörigen nicht zumutbar sein (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II, Rz. 10.20). Die Beurteilung der Zumutbarkeit richtet sich nach dem zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

• **Aufnahme von Arbeit**

Wenn der Integrationskurs im Rahmen der Handlungsstrategie „Integrationskurs“ als erforderliche Leistung (gem. [§§ 3 und 14 SGB II](#)) eingesetzt wird, sind Arbeitsangebote während der Teilnahme an einem Integrationskurs im Regelfall nicht zielführend. Wenn eigeninitiativ eine Arbeit aufgenommen wird, liegt es im Verantwortungsbereich der/ des Leistungsberechtigten, sich bei der ABH über die Folgen des Abbruchs des Integrationskurses zu informieren.

Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des [§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG](#) beim Bezug von Bürgergeld der Verpflichtung durch die ABH im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft. Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn neben einer Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zumutbar ist ([§ 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG](#)).

Wird ein Integrationskurs, zu dessen Teilnahme der/die Leistungsberechtigte nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II aufgefordert wurde, aufgrund einer Arbeitsaufnahme abgebrochen, ist der Einzelfall hinsichtlich eines wichtigen Grundes zu prüfen ([§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II](#)). Dieser dürfte im Regelfall vorliegen (vergleichbar mit Maßnahmeabbruch aufgrund Arbeitsaufnahme). Ggf. besteht aber die Möglichkeit, neben der Vollzeitstätigkeit einen Teilzeit- oder Abendkurs zu absolvieren; in dem Fall wäre eine alternative Verpflichtung durch die gE notwendig, falls die Hilfebedürftigkeit trotz Arbeitseinkommens nicht beendet wird.

2.9 Nachhaltung der Kursteilnahme

Die IFK soll im Rahmen der Betreuung bereits zu Kursbeginn und während der Kursteilnahme zur Nachhaltung der ordnungsgemäßen Teilnahme unterstützend tätig werden. Zu Beginn sollen die Anmeldung beim Träger und die tatsächliche Aufnahme der Teilnahme nachgehalten (siehe Gliederungspunkt B.I.2.3) und spätestens bei Kenntnis von Fehlentwicklungen konsequent reagiert werden, bspw. mittels zeitnahen Kontaktes zu der/dem Leistungsberechtigten oder zum Kursträger. Mit einer regelmäßigen Nachhaltung der Kursteilnahme kann auch das Erreichen des Sprachniveaus B1 GER unterstützt werden.

Der Integrationskursträger hat gemäß [§ 14 Abs. 6 IntV](#) auf Verlangen der gE bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken. Teilnehmende haben sich vom Träger nach jedem Kursabschnitt die ordnungsgemäße Teilnahme bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigungen sowie die Abschlussbescheinigung (Ergebnis des DTZ und LiD) (§ 17 Abs. 4 IntV) zeitnah jeweils nach Erhalt der gE vorzulegen. Gemäß § 15 Abs. 5 S. 1 SGB II überprüft die IFK die Einhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen zur Teilnahme regelmäßig. Informationen zur Kursteilnahme sind für SGB-II-Leistungsberechtigte über die Schnittstelle XAusländer/Reiter „Integrationskurs“ beim BAMF abrufbar (VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“).

2.10 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wurde die/der Leistungsberechtigte nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II zur Teilnahme aufgefordert, hält aber die verbindlich festgelegten Pflichten im Kontext der Teilnahme am Integrationskurs nicht ein oder war maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss, ist die/der Leistungsberechtigte zu den Gründen anzuhören und ggf. eine Leistungsminderung zu prüfen (siehe Fachliche Weisungen zu den §§ 31 ff SGB II).

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.11 Wiederholungsmöglichkeit

Wenn das Ziel B1 GER im Sprachtest nicht erreicht wurde ([§ 5 Abs. 5 IntV](#)) und Teilnehmerebene berechtigte das individuelle Stundenkontingent im Sprachkurs ausgeschöpft haben, können einmalig bis zu 300 UE des Sprachkursteils **auf Antrag** beim BAMF wiederholt werden. Die erneute Teilnahme am DTZ ist kostenlos.

Die Teilnahmemöglichkeiten sind ausgeschöpft, wenn der Integrationskurs vollständig besucht und/oder erfolgreich mit dem Niveau B1 GER abgeschlossen oder das Kontingent an Wiederholungsstunden (300 UE) aufgebraucht wurde.

Wurde das Sprachniveau B1 GER im DTZ nicht erreicht und liegen die Voraussetzungen für die Wiederholung von 300 UE vor, soll die vorgesehene Teilnahme in Abstimmung mit der/dem Leistungsberechtigten im Kooperationsplan festgehalten werden bzw. ist nach [§ 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II](#) dazu aufzufordern (siehe BK-Vorlage „Aufforderung Wiederholung Integrationskurs“), dass ein entsprechender Antrag beim BAMF gestellt und an den Wiederholungsstunden teilgenommen wird.

Abweichend hiervon kann, nach Prüfung des Einzelfalls, bei Leistungsberechtigten, die das Sprachniveau A2 GER, aber nicht B1 GER im DTZ erreicht haben, eine Vermittlung in (ggf. auch übergangsweise nicht dem ursprünglichen Qualifizierungsniveau entsprechende) Erwerbstätigkeit gegenüber der Kurswiederholung zielführender sein (siehe hierzu auch Fachliche Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten). Hierbei sind u. a. berufliche Ziele, Wünsche und Aussichten der Leistungsberechtigten und ggf. ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs sowie die Aussicht auf Erwerb des zertifizierten Sprachniveaus B1 GER im Rahmen der Kurswiederholung angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist im Kooperationsplan festzuhalten.

Wurde der Integrationskurs, gegebenenfalls unter Ausschöpfung der Wiederholungsstunden, mit einem Ergebnis unterhalb B1 GER abgeschlossen, stehen Spezialberufssprachkurse für diese Zielgruppe zur Verfügung.

2.12 Absolventenmanagement

Das Absolventenmanagement ist ein wichtiger Baustein des zielführenden Integrationsprozesses.

Integrationskursträger müssen den DTZ bereits unmittelbar nach Ende des Sprachkurses durchführen. Die Prüfungsinstitution muss dem Kursträger die Ergebnisse innerhalb von maximal drei Wochen übermitteln, der innerhalb von höchstens fünf Tagen die Teilnehmenden informieren soll. Das Ergebnis des DTZ sollte deshalb ca. 4 Wochen nach dem Sprachkurs und in der Regel noch vor Ende des Orientierungskurses vorliegen.

Das Einreichen des Ergebnisses des DTZ ist von der IFK nachzuhalten. Dies erfolgt durch Vorlage des „DTZ-Zertifikats“ durch die/den Leistungsberechtigten. Das Ergebnis kann auch auf dem VerBIS-Reiter „Integrationskurs“ über die Schaltfläche „Kursdaten abrufen“ unter dem Abschnitt „Kommunikation mit dem BAMF“ abgerufen werden, sobald es vom Testinstitut an das BAMF übermittelt wurde. Zur Nachhaltung des erreichten Sprachniveaus ist das DTZ-Zertifikat ausreichend. Das „Zertifikat Integrationskurs“ bzw. eine Abschlussbescheinigung wird erst nach Abschluss des gesamten Integrationskurses (Sprachkursteil und Orientierungskurs inkl. des Tests „Leben in Deutschland“) ausgestellt. Das Einreichen des Abschlusszertifikates ist ebenfalls von der IFK nachzuhalten.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Mit Verfügbarkeit des DTZ-Testergebnisses ist das Bewerberprofil zusammen mit der/dem Leistungsberechtigten verpflichtend zu überarbeiten. Insbesondere sind die [Bewertung der Deutschkenntnisse](#) und die Deutschförderstrategie im Profiling zu aktualisieren. Das Ergebnis soll zum Zweck des Matchings in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ im Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ eingetragen werden. Des Weiteren erfolgt nach Abschluss des gesamten Integrationskurses eine Aktualisierung des Lebenslaufes in Bezug auf das Enddatum des absolvierten Integrationskurses.

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen und ggf. eine Antragstellung zu einer Wiederholung des Sprachkurses oder zu einem Berufssprachkurs soll i. d. R. noch während des Orientierungskurses, **spätestens** aber unmittelbar danach stattfinden.

Durch zeitnahe Anschlussaktivitäten soll vermieden werden, dass durch eine fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte riskiert werden. Sofern unmittelbar nach Abschluss des Integrationskurses keine erfolgreiche Integration in Beschäftigung oder Eintritt in eine Maßnahme erfolgt, soll daher eine intensivere Betreuung der/des Leistungsberechtigten in Betracht gezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird in VerBIS automatisch eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf des Integrationskurses gesetzt wird. Das erste Beratungsgespräch im Rahmen des Absolventenmanagements ist in einem Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach individuellem Ende des Integrationskurses (z.B. bei unplanmäßigem Abbruch) durchzuführen. Auch bei Abbruch des Integrationskurses wird das Absolventenmanagement, inklusive ggf. Entscheidung über eine Aufforderung zur Fortsetzung des Kurses, zeitnah umgesetzt und am Bedarf der/des Leistungsberechtigten ausgerichtet. Das Bewerberprofil ist entsprechend zu überarbeiten.

Das Absolventenmanagement umfasst neben den benannten Aktualisierungen des Bewerberprofils (Überprüfung der Datenqualität, insbesondere Ergänzungen im Lebenslauf bzgl. der Schul- und Berufsbildung, Stärkenanalyse, Profiling, Stellengesuch) und der Initiierung von Anschlussaktivitäten, auch die Themen Anerkennungsverfahren, berufliche Orientierung und die weitergehende Strategie. Die individuellen, weiteren Schritte, bspw. der Einsatz von anschließenden Qualifizierungsmaßnahmen, sollen im Kooperationsplan – in einer verständlichen, kundenfreundlichen Ansprache – aufgenommen werden.

Ausführungen zum Absolventenmanagement enthält die Weisung vom 14.06.2023 „Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell), unter anderem aufgrund der Einführung des Bürgergeldes im SGB II“.

Sofern dies zu einer effektiven und effizienten Kommunikation gegenüber Leistungsberechtigten beiträgt, können nach individueller Absprache mit dem Kursträger auch **Gruppenveranstaltungen mit Kursteilnehmenden** von in Kürze endenden Integrationskursen beim Kursträger vorgesehen werden. Das Kursgeschehen und insbesondere die Prüfungsvorbereitung dürfen nicht beeinträchtigt werden; geeignet kann insbesondere ein Besuch im Rahmen des Orientierungskurses sein. Mögliche Inhalte können beispielweise ein Überblick über den weiteren Integrationsprozess, über mögliche Förder- oder Vermittlungsaktivitäten sowie generelle oder aktuelle berufliche Perspektiven in der Region sein.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme

3.1 Unterrichtskosten

[§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IntV](#) regelt, dass Teilnehmende, die Leistungen nach dem **SGB II, SGB XII und dem AsylbLG** beziehen, **vom Kostenbeitrag zu befreien** sind. Auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen keinen Kostenbeitrag leisten.

Für Leistungsberechtigte **im SGB II**, die von der gE mit Ausstellung eines Berechtigungsscheins zur Teilnahme zugelassen/verpflichtet wurden, ist kein gesonderter Antrag auf Kostenbeitragsbefreiung erforderlich. Bei Leistungsberechtigten, bei denen die gE ohne Ausstellung eines Berechtigungsscheins eine bereits von der Ausländerbehörde ausgesprochene Verpflichtung übernommen hat, ist von der/dem Leistungsberechtigten ein Antrag beim BAMF auf Befreiung vom Kostenbeitrag erforderlich. Die/der Leistungsberechtigte ist im Gespräch darauf hinzuweisen. **Informationen zu Kosten der Teilnahme und die** entsprechenden Anträge können auf der [Homepage des BAMF](#) abgerufen und ausgehändigt werden.

3.2 Fahrtkosten

Das BAMF kann Teilnehmenden, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, bei Bedarf **auf Antrag** einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten gewähren (Anträge auf der [Homepage des BAMF](#)). Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist vor Beginn des Kursabschnitts zu stellen, ab dem Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden sollen. Ein Zuschuss wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Kursstätte (einfacher Fußweg) von mindestens 3,0 km gewährt.

Die Bezuschussung erfolgt in Form einer täglichen Pauschale auf der Grundlage des günstigsten Tickets (vgl. § 4a IntV). Wenn die individuellen Fahrtkosten über der Pauschale liegen, kann auf begründeten Antrag eine höhere individuelle Pauschale gewährt werden (Härtefall); die Kursträger zahlen den Zuschuss an die Teilnehmenden nach der Abrechnung des jeweiligen Kursabschnitts aus. Sofern von vorneherein ersichtlich ist, dass die Erstattung nicht die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten deckt, wird empfohlen, einen Härtefallantrag auf vollständige Übernahme der Fahrtkosten möglichst vor Kursbeginn zusammen mit dem Fahrtkostenantrag an das BAMF zu stellen (siehe dazu auch [Trägerrundschreiben des BAMF 01/2019](#)). Eine Übernahme der Fahrtkosten aus dem Vermittlungsbudget ([§ 16 Abs. 1 SGBII](#) i.V. m. [§ 44 SGB III](#)) ist nicht möglich. Auch ein Mehrbedarf nach [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) ist nicht zulässig.

3.3 Lernmittel

Kosten, die ggf. für Lernmittel entstehen, werden nicht vom BAMF übernommen. Bei Lernmitteln handelt es sich um Aufwendungen, die aus dem Regelbedarf zu decken sind. Eine Übernahme von Lernmittelkosten aus dem SGB II ist nicht möglich.

3.4 Kinderbetreuungskosten

Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln ist nicht möglich.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

II. Berufssprachkurs

1. Grundsätzliche Informationen zum Berufssprachkurs

1.1 Ziel

Die Berufssprachkurse dienen der sprachlichen Befähigung für die Aufnahme einer Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt; dies schließt die Möglichkeiten einer berufsbegleitenden Weiterentwicklung ein. Sie dienen dem Erwerb arbeitsweltlicher sprachlicher Kompetenzen i.d.R. ab dem Niveau B1 GER.

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Zielgruppe sind im Rückschluss aus [§ 2 und § 3 DeuFöV](#) alle Personen mit einem berufsbezogenen Deutschsprachförderbedarf, unabhängig von ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit. Sie können gem. [§ 4 DeuFöV](#) eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist,

- um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung
 - bei der Arbeitsagentur ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder [§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) gefördert werden (Berufsvorbereitung wie BVB, EQ und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierte Ausbildung) oder
 - Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind oder
 - Beschäftigte ohne Leistungsbezug SGB II/SGB III sind, die nicht arbeitslos, arbeitsuchend oder ausbildungssuchend gemeldet sind,
- weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen oder
- um sie als Auszubildende während einer Berufsausbildung im Sinne von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen oder
- um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung i.S. von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) zu unterstützen und sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.

Personen mit einer Duldung können eine Teilnahmeberechtigung erhalten,

- wenn die Duldung nach [§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG](#) erteilt wurde oder
- wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten und bei einer AA arbeit- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder [§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) gefördert werden (s.o.) oder sich in einer Berufsausbildung im Sinne von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) befinden oder Beschäftigte sind.

1.3 Teilnahmeberechtigung/Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung sind in [§ 5 DeuFöV](#) geregelt.

Die JC entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die AA entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnittes des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder [§ 74 Abs. 1 S.2 SGB III](#) (ausbildungsvorbereitende Phase) gefördert werden oder
- die beschäftigt sind und an Maßnahmen des SGB III teilnehmen,
- deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland liegt. Sie können ebenfalls nach Entscheidung der AA teilnehmen, wenn sie bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder nach [§ 74 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) gefördert werden. Dies gilt nur, wenn die Teilnahmeberechtigung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesagentur für Arbeit mit dem Nachbarstaat, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Person liegt, erteilt wird, bei dem der Nachbarstaat auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Sprachfördermaßnahmen anbietet.

Das BAMF entscheidet über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die beschäftigt sind, oder begleitend zur Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen, sofern diese Personen nicht
 - bei der AA arbeitsuchend gemeldet sind oder
 - an Maßnahmen des SGB III teilnehmen oder
 - Leistungen nach dem SGB II erhalten.
- die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) befinden oder einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und nicht bei der AA gemeldet sind.

Das BAMF erteilt im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Regelfall die Teilnahmeberechtigung zum Berufssprachkurs, da die Zuwandernden überwiegend für die Ausübung eines abgeschlossenen Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses oder zur Erlangung der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses einreisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen (oben beschriebenen) Voraussetzungen.

1.4 Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung erlischt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum, wenn der oder die Teilnehmende sich nicht bei einem Kursträger angemeldet hat. Für vom JC verpflichtete Leistungsberechtigte kann die Frist auch kürzer gewählt werden.

Bei Kursabbruch/Abmeldung ist eine Wiederaufnahme und Fortsetzung des Kurses nicht mehr möglich, da die Berechtigung damit ihre Gültigkeit verliert. Ein Kurs gilt als abgebrochen bzw. eine teilnehmende Person wird abgemeldet, wenn sie bspw. mehr als 30 Prozent des Unterrichts fehlt und somit den Berufssprachkurs voraussichtlich nicht erfolgreich abschließt ([§ 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV](#)). Bei Bedarf ist eine neue Teilnahmeberechtigung auszustellen.

Die Teilnahmeberechtigung kann regional beschränkt werden.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.5 Inhalte und Struktur

Die Berufssprachkurse nach [§ 45a AufenthG](#) sind auf die Sprachniveaus nach dem GER ausgerichtet. Die Konzepte sind auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht. Die Angebote der Berufssprachkurse beinhalten Basis- und Spezialberufssprachkurse.

Kursformen und Durchführungsarten der Berufssprachkurse

Die Berufssprachkurse umfassen ein breites Spektrum an Kursarten und setzen grundsätzlich nach dem Absolvieren eines Integrationskurses und ab dem Sprachniveau B1 GER an. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell verfügbaren Kursarten sind unter <http://www.bamf.de/BSK-Arten> abrufbar.

Die Grundstruktur bilden die Basisberufssprachkurse mit allgemein arbeitsweltbezogenen Inhalten und dem Ziel des Erreichens eines bestimmten Sprachniveaus nach dem GER (B2, C1, C2).

Daneben gibt es Spezialberufssprachkurse, die fortlaufend bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, beispielsweise

- für Personen im Anerkennungsverfahren (akademische Heilberufe oder Gesundheitsfachberufe),
- zur Vermittlung fachspezifischer Inhalte,
- mit dem Ziel des Erreichens niedrigerer Sprachniveaus nach dem GER (A2, B1).

Die Berufssprachkurse werden in Präsenz, virtuell oder in Mischform angeboten; virtuelle Klassenzimmer nach einfacher Prüfung durch das BAMF auch überregional. Die näheren Informationen dazu können den [„Leitlinien für digitales Lehren und Lernen in Integrations- und Berufssprachkursen gemäß § 14 \(3\) IntV und § 11 \(5\) DeuFöV“](#) entnommen werden.

Berufssprachkurse finden in Vollzeit (20 bis 25 UE wöchentlich) oder in Teilzeit (grundsätzlich 8 bis 19 UE an mindestens zwei Tagen wöchentlich) statt. Der Gesamtumfang variiert je nach Kursart; er kann bei bestimmten Spezialberufssprachkursen individuell angepasst werden.

Ein Kurs soll grundsätzlich ab 15 Teilnehmenden beginnen. Für Spezialberufssprachkurse - auch Kurse nur für Beschäftigte - und in Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial können Kurse mit deutlich weniger Teilnehmenden starten. Welche Regionen dies sind, wird vierteljährlich vom BAMF festgelegt (siehe [Übersicht der Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial](#)).

Alle Kurse können grundsätzlich mit einer Beschäftigung, Ausbildung oder der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme verknüpft werden.

Eine Kursteilnahme ist ebenfalls während der Elternzeit oder bei der Pflege von Angehörigen möglich.

Das BAMF pilotiert regelmäßig am Bedarf ausgerichtet neue Kursarten, derzeit:

- Azubi-BSK, die systematisch auf den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ausgerichtet sind,
- Fachpraxis-BSK für lernungewohnte Personen unterhalb dem Sprachniveau B1, die das Lernen an einem exemplarischen Arbeitsplatz beinhalten.

Weitere Pilotierungen für Beschäftigte sowie für Anerkennungssuchende im Feld „Frühpädagogik“ befinden sich derzeit in Vorbereitung und sollen im ersten Halbjahr 2024 beginnen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Aktuell verfügbare Kursarten, ihren jeweiligen Umfang und die gültigen Mindestteilnehmerzahlen entnehmen Sie diesem [Dokument](#).

Beschäftigungsbegleitende bzw. beschäftigungsvorbereitende Berufssprachkurse

Zur Vermeidung längerer Unterbrechungen oder Verzögerungen im Ausbildungs- und Erwerbsleben kann nach Absolvieren des Integrationskurses, soweit zielführend und notwendig, der Spracherwerb für eine perspektivisch potenzialadäquate Beschäftigung begleitend zur bzw. ggf. kurz vor Aufnahme einer Beschäftigung fortgesetzt werden. Gleiches gilt für die Kombination von Fördermaßnahmen mit dem Spracherwerb. Der berufsvorbereitende bzw. parallele weitere Spracherwerb kann beispielsweise geeignet sein zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen (dort: fachspezifischer Unterricht) oder bei Leistungsberechtigten mit einer ausländischen Berufsqualifikation, zu deren Anerkennung ein bestimmtes Sprachniveau erforderlich ist (Anerkennungskurse oder Kurse mit Ziel-sprachniveau).

Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die/der Leistungsberechtigte in der Lage ist, die entstehende Mehrfach-Belastung zu bewältigen, bspw. wegen familiärer Verpflichtungen, Unsicherheit zu beruflichen Zielen und Perspektiven oder einer geringeren Lernfähigkeit.

Spezialberufssprachkurse zur Vermittlung fachspezifischer Inhalte stehen hier besonders im Fokus. Das BAMF erweitert fortlaufend die Möglichkeiten, insbesondere diese Kursarten noch flexibler und passgenauer anzubieten. Die Kurse können in Absprache mit dem Sprachkursträger auch in geeigneten Unterrichtsräumen des Arbeitgebers stattfinden. Inhaltlich und zeitlich können diese Kurse zwischen den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Kursteilnehmenden harmonisiert werden, z. B. können sie stärker auf Tätigkeiten im Betrieb ausgerichtet und die Kursdauer flexibler gestaltet werden.

Für die praktische Umsetzung des berufsbezogenen Spracherwerbs während der Beschäftigung kommt es dezentral auf eine gute Abstimmung und Koordination von den gE mit Arbeitgebern, Außendienstmitarbeitenden des BAMF, Sprachkursträgern (über Außendienstmitarbeitende des BAMF) und den zu fördernden Personen an. Welche lokalen Prozesse hierfür am besten geeignet sind, ist von den Strukturen vor Ort abhängig und mit den Beteiligten vor Ort zu vereinbaren. Beispielhaft in Frage käme:

- Ermittlung einer für einen Kursbeginn ausreichenden Anzahl an Leistungsberechtigten mit Aussicht auf eine Beschäftigungsaufnahme im gleichen Betrieb oder Berufsfeld, die einen berufsbezogenen Sprachförderbedarf haben.
- Gebündelte Bedarfsmeldung an das BAMF und vorausschauende Planung mit den zugelassenen Sprachkursträgern vor Ort, ob, wann und ggf. mit welchen Rahmenbedingungen verschiedene (ggf. überregionale) Kursangebote für die Zielgruppen benötigt werden und bereitgestellt werden können.
- Gewinnung der Arbeitgeber für angemessene Zeiten der Freistellung der Arbeitnehmer/innen - ausgehend vom geplanten Kursangebot - für die Teilnahme an einem beschäftigungsbegleitenden Berufssprachkurs.
- Enge Nachhaltung der parallelen Durchführung von Beschäftigung und berufsbezogenem Spracherwerb, um eine Überforderung zu vermeiden.

Für die praktische Umsetzung des berufsbezogenen Spracherwerbs in Kombination mit einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme ist für einen Kursbeginn eine ausreichende

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anzahl an Teilnehmenden einer Fördermaßnahme, die parallel einen berufsbezogenen Sprachförderbedarf haben, zu ermitteln. In die entsprechenden Planungen mit den zugelassenen Sprachkursträgern vor Ort und den für Berufssprachkurse zuständigen Außendienstmitarbeitenden des BAMF sind auch die entsprechenden Maßnahmeträger einzubinden.

Die individuellen Rahmenbedingungen von Leistungsberechtigten mit Familien-/Betreuungspflichten sind bei der dezentralen Abstimmung besonders zu berücksichtigen, z.B. ergänzende Abstimmung mit Kinderbetreuungseinrichtungen.

Mehr Informationen insbesondere zu [beschäftigungsbegleitenden Berufssprachkursen](#) sowie [Praxisbeispiele](#) für sprachliche Qualifizierungen von Beschäftigten finden sich auf der BAMF-Webseite.

Ausführungen zu den [Abschlüssen](#) können ebenfalls der BAMF-Webseite entnommen werden.

1.6 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Ansprechpartner/innen beim BAMF sind die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für die Berufssprachkurse. Gemeinsam mit der AA und gE sollten mit dem BAMF und den Kursträgern frühzeitig Abstimmungen zum Kursbedarf, den Inhalten und den Beginnsterminen erfolgen. Hierfür wurden Planungsgespräche vor Ort (Quartalsgespräche) etabliert. Die AA und gE melden im Rahmen der Bedarfsmeldung ihre Bedarfe über die Regionaldirektionen und die Zentrale der BA an das BAMF. Anschließend wird in den gemeinsamen Gesprächen unter Beteiligung der gE/AA das passende Kursangebot vereinbart. Die AA und gE steuern die Teilnahmeberechtigten entsprechend den Vereinbarungen im Quartalsgespräch zum Kursangebot zu.

1.7 Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund

Um Auszubildende mit Migrationshintergrund beim erfolgreichen Bewältigen der Ausbildung zu unterstützen, können auf Landesebene Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Partner sind dabei das zuständige Ministerium (i.d.R. Kultusministerium), das BAMF und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit.

1.8 Digitale Selbstlernangebote

Vorbereitend oder ergänzend zum Berufssprachkurs soll auf die bestehenden [Online-Selbstlernangebote](#) hingewiesen werden, die kostenlos und vom BAMF empfohlen sind. Die Angebote können z.B. auch zum Einstieg, zur Erhaltung und Vertiefung des Sprachstands bei Überbrückungszeiten vor, zwischen oder nach Sprachfördermaßnahmen genutzt werden.

2. Umsetzung des Berufssprachkurses

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

- Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen
- Prüfen des vorliegenden Deutschzertifikats nach dem GER, sofern:

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

- B1 GER oder höher zertifiziert ist, kann in die Berufssprachkurse zugesteuert werden.
- ein Sprachniveau unter B1 GER zertifiziert ist, ist vor der Zusteuerung zunächst zu prüfen, ob das individuelle Stundenkontingent des Integrationskurses ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Personen nach einem Wechsel von einer Duldung in den neuen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG. Zum Zeitpunkt der Titelerteilung bereits erteilte Teilnahmeberechtigungen zum Berufssprachkurs ohne vorherigen Besuch eines Integrationskurses behalten jedoch ihre Gültigkeit. Für beschäftigungsbegleitende Kurse können künftig ggf. Ausnahmen gelten, siehe hierzu <http://www.bamf.de/BSK-Arten>.
- Im Rahmen der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung ist, unabhängig von der Durchführung eines Einstufungstests bei dem Kursträger, der geeignete Berufssprachkurs durch die IFK anzugeben. Bei Sprachzertifikaten, die älter als sechs Monate sind, ist die Durchführung eines Einstufungstests durch die Kursträger unentbehrlich. Das Ergebnis bestimmt das Zielsprachniveau des zu besuchenden Berufssprachkurses.

2.2 Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan

Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II soll im Kooperationsplan, sofern der Bedarf besteht, eine vorgesehene Teilnahme an einem Berufssprachkurs aufgenommen werden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan). Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme stehen (z.B. ordnungsgemäße Teilnahme und Mitwirkung am Berufssprachkurs, Nachweis von Zertifikaten), können im Kooperationsplan aufgenommen werden.

Neben der Aushändigung des Berechtigungsscheins sollen auch die zu tätige Anmeldung, Eintritt und Teilnahme als Teil der Absprachen in den Kooperationsplan aufgenommen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden.

Bei Leistungsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erstgesprächs bereits an einem Berufssprachkurs teilnehmen, soll im Kooperationsplan festgehalten werden, dass der bereits begonnene Berufssprachkurs fortgesetzt und vollständig inklusive der Zertifikatsprüfung absolviert wird.

2.3 Zusteuerung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Berufssprachkurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die IFK ermittelt anhand der Daten in [KURSNET](#) Kursträger, die innerhalb von vier Wochen freie Plätze in einem (geeigneten) Kurs anbieten können.
- Die IFK bespricht mit der/dem Leistungsberechtigten seine/ihre Bereitschaft und Eignung zum virtuellen Lernen sowie für einen beschäftigungs- oder ggf. maßnahmebegleitenden Spracherwerb. Dabei gilt es, eine Überforderung der Person zu vermeiden.
- Die IFK händigt der/dem Leistungsberechtigten eine in KURSNET generierte Merkliste entsprechender Kursangebote mit voraussichtlichen Kursbeginnsterminen und der Zahl freier Plätze aus.
- Wenn die/der Leistungsberechtigte bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so kann dies unmittelbar im Kooperationsplan festgehalten werden.
- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl soll innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Beratungsgespräch erfolgen und unmittelbar danach durch die/den Leistungsberechtigten der IFK mitgeteilt werden. Dies soll im Kooperationsplan aufgenommen werden.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

- Der Prozess bis zur verbindlichen Anmeldung der/des Leistungsberechtigten beim Träger und dem tatsächlichen Beginn der Teilnahme sowie die weitere Kursteilnahme sind beim Träger von der IFK konsequent nachzuhalten.
- Eine verbindliche Anmeldung beim Träger soll ggf. auch dann erfolgen, wenn dieser aktuell keinen freien geeigneten Kursplatz anbieten kann bzw. wenn kein alternativer Träger mit freien Kursplätzen zur Verfügung steht. Seitens des BAMF können ggfs. Aktivitäten zur Nachsteuerung eingeleitet werden.
- Die Bearbeitung anderer Handlungsbedarfe oder die vorübergehende Aufnahme einer Tätigkeit, für die die vorhandenen Deutschkenntnisse ausreichend sind, kann bis zum Beginn des Berufssprachkurses sinnvoll sein und sollte unterstützt werden, soweit dies dem zeitnahen Beginn des Berufssprachkurses nicht entgegensteht.

Bei der Zusteuerung zu beschäftigungs-, ggf. auch maßnahmebegleitenden Berufssprachkursen sollen zusätzlich bzw. abweichend folgende Schritte berücksichtigt werden; angepasst an die jeweiligen örtlichen und individuellen Gegebenheiten (insbes. arbeitnehmer- bzw. arbeitgeberorientierten Verantwortlichkeiten):

- Voraussetzung für die Vermittlung in einen beschäftigungs-/maßnahmebegleitenden Berufssprachkurs ist in der Regel, dass bereits eine (Anbahnung einer) Beschäftigung besteht oder auf ein bestimmtes Berufsfeld ausgerichtete Vermittlungstätigkeiten erfolgen oder die Teilnahme an einer Fördermaßnahme erfolgt.
- Die IFK bespricht mit der/dem Leistungsberechtigten ihre/seine Eignung und Bereitschaft, berufsbezogene Sprachkenntnisse parallel zur Beschäftigung bzw. einer Fördermaßnahme zu erwerben. Dabei werden Aspekte der Belastbarkeit, Lernfähigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit mitberücksichtigt.
- Der AG-S berät und informiert die Arbeitgeber im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung zur Kombinierbarkeit von Arbeit bzw. Ausbildung mit beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungs- und Berufssprachangeboten bzw. weiteren Fördermöglichkeiten.
- Die bewerberorientierte Vermittlung ist Aufgabe der IFK: Die Identifizierung potenzieller Bewerberinnen und Bewerber erfolgt über die IFK. Sie stimmt mit dem potenziellen Arbeitgeber die Bereitschaft zur Unterstützung der Teilnahme der Beschäftigten / des Beschäftigten an einem beschäftigungsbegleitenden Berufssprachkurs und den Umfang der möglichen Freistellung ab. Für das Gespräch mit dem Arbeitgeber kann die IFK bedarfsorientiert den Arbeitgeber-Service (AG-S) einbinden. Über die Kontaktaufnahme zum AG-Kunden sowie Gesprächsinhalte muss Transparenz z.B. im Rahmen der Dokumentation zwischen IFK und AG-S gewährleistet werden.
- Wenn Leistungsberechtigte die Anforderungen von potenziellen Arbeitgebern noch nicht vollständig erfüllen, prüft die IFK auch, ob die Beschäftigungsaufnahme durch den Einsatz flankierender, integrationswirksamer Förderinstrumente unterstützt werden kann, z. B. durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber oder ggf. bei einem Träger (MAG, MAT § 45 SGB III) oder einen Eingliederungszuschuss (EGZ, §§ 88-92 SGB III). Fördermaßnahmen können dabei mit einem Sprachkurs kombiniert werden. Maßgeblich für den zielgerichteten Einsatz von Eingliederungsleistungen für Leistungsberechtigte ist das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen sowie ein ausreichendes Sprachniveau.
- Die IFK ermittelt anhand der Daten in [KURSNET](#) Kursträger, die innerhalb von vier Wochen freie Plätze in einem geeigneten Kurs anbieten können, deren Umfang, zeitliche

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Lage und Durchführungsform (Präsenz/virtuell/Mischform) grundsätzlich mit einer Beschäftigung vereinbar sein können. Dabei sollen nachrangig auch überregionale virtuelle Angebote berücksichtigt werden.

- Kurzfristig oder berufsspezifisch initiierte Kurse sind ggf. nicht in KURSNET aufzufinden. Daher prüft die IFK, ggfs. über die zuständige Regionaldirektion, ob der gE bereits ein Kursträger bekannt ist, der sich zum Angebot eines geeigneten Berufssprachkurses grundsätzlich bereit erklärt hat.
- Ist kein passendes Kursangebot vorhanden, melden die gE ihren Kursbedarf an ihre zuständige Regionaldirektion.
- Die Regionaldirektionen bündeln die Bedarfe in der jeweiligen Region und melden diese an die regionalen Ansprechpersonen des BAMF für die praktische Umsetzung vor Ort und die dezentralen Abstimmungen aller relevanten Beteiligten. Zentral wird ein Muster einer Ansprechpartnerliste zum Eintrag der jeweiligen Kontaktdaten der regionalen Ansprechpersonen des BAMF und der Regionaldirektionen zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 2). Die Regionaldirektionen übernehmen in Abstimmung mit den Ansprechpersonen des BAMF die Einträge und Pflege der Liste.
- Wenn ein geeignetes Kursangebot vorliegt, händigt die IFK der/dem Leistungsberechtigten eine Unterlage mit Daten zum Sprachkursträger und ggf. Kursbeginnstermin sowie die Teilnahmeberechtigung aus und verweist die/den Leistungsberechtigten und den (potenziellen) Arbeitgeber zur Abstimmung an den Träger. Dies wird im Kooperationsplan festgehalten.
- Die Anmeldung beim Träger soll innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen und unmittelbar danach durch die/den Leistungsberechtigten der IFK mitgeteilt werden. Dies ist von der IFK nachzuhalten.
- Die IFK kann im Einzelfall prüfen, ob Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II, die eine besondere Unterstützung benötigen, mit einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden können. Darüber hinaus kann geprüft werden, ob Leistungsberechtigte die aufgrund ihrer besonderen Problemlagen Schwierigkeiten haben, Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen, mit ganzheitlichen Betreuung nach [§ 16k SGB II](#) unterstützt werden können. Dabei können die individuellen Rahmenbedingungen von Geflüchteten besonders berücksichtigt werden. Das Coaching kann auch die Koordination von und Begleitung zu Gesprächen mit dem Arbeitgeber umfassen.

Bei Leistungsberechtigten vor dem Erwerbsleben, die eine Ausbildung anstreben, sind bei der Entscheidung über zeitliche Anmeldefristen mögliche Ausbildungstermine zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Das Zusteuerungsverfahren zu Kursen mit dem Zielsprachniveau B2 GER ist in der Information 201904002 beschrieben, eine Arbeitshilfe ist der Information beigelegt. Die Zusteuerung zu einem Kurs mit Brückenelement (500 UE) erfolgt für Personen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ohne besondere Vorbereitung die Zertifikatsprüfung gemäß [§ 15 Abs. 1 Satz 1 DeuFöV](#) bestehen. Grundlage für die Zusteuerung zu den B2-Basisberufssprachkursen mit Brückenelement ist das DTZ-Zertifikat.

Die Kundendaten müssen an das BAMF übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch. Ein Reiter in VerBIS ermöglicht den Datenaustausch mit dem BAMF medienbruchfrei. Auf der Seite „Deutschförderung“ kann im Abschnitt „Berechtigungs-/Verpflichtungsanfragen an das BAMF“ zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

berechtigt oder verpflichtet werden. Über die in VerBIS integrierte Schnittstelle X-Ausländer können sowohl Informationstransfer zwischen den Behörden zu Grunddaten der Bewerber/innen und Ansprechpartner/innen erfolgen, als auch Informationen zur Berechtigung bzw. Verpflichtung, Kursinformationen über den Sprachkurs und Zusatzinformationen zu der Bewerberin/dem Bewerber angezeigt werden. Die Schnittstelle sieht eine Aktualisierungsoption vor und ermöglicht eine aktuelle Datenübersicht im Kontext der Berufssprachkurse. Der/dem Teilnahmeberechtigten wird ein unterschriebenes Exemplar der Teilnahmeberechtigung ausgehändigt.

Sofern Teilnahmeberechtigte oder -verpflichtete sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und kein Kursangebot innerhalb von vier Wochen zur Verfügung steht, gilt [§ 9 Abs. 3 und 4 DeuFöV](#):

- Der Kursträger ist verpflichtet, das BAMF, die zur Teilnahme berechtigte/verpflichtete Person und die gE unverzüglich zu informieren.
- Der Kursträger vermittelt die Person an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot. Nur wenn das nicht gelingt, übernimmt die Vermittlung das BAMF.
- Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende/den Teilnehmenden zurückgeben.

2.4 Rechtsverbindliche Umsetzung - Aufforderung zur Teilnahme nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan):

Eine Teilnahmeberechtigung liegt bereits vor:

Wurde die/der Leistungsberechtigte aufgrund der mit der IFK gemeinsam vereinbarten und im Kooperationsplan festgehaltenen Teilnahme an einem Berufssprachkurs zu einer solchen Teilnahme berechtigt, hält jedoch die in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen nicht ein (z.B. fehlende Anmeldung bei einem Sprachkursträger oder Anhäufung von Fehlzeiten), nimmt die IFK mit der/dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um sie/ihn zu den Gründen anzuhören.

Gelangt die IFK zu dem Schluss, dass für dieses Verhalten keine wichtigen Gründe vorliegen, fordert sie die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten gem. § 15 Abs. 5 S. 2 SGB II zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf (siehe BK-Vorlage „Aufford TN Berufssprachkurs bei bestehender Berechtigung“). Die/der Leistungsberechtigte wird auf diesem Wege zur Teilnahme verpflichtet. Durch die IFK ist dies in VerBIS in Form eines Vermerks zu dokumentieren.

Eine Teilnahmeberechtigung liegt noch nicht vor:

Kann die/der Leistungsberechtigte aufgrund des Nicht-Zustandekommens oder der Nicht-Fortschreibung eines Kooperationsplans nicht von der IFK zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs berechtigt werden, fordert die IFK nach § 15 Abs. 6 SGB II direkt zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf. Durch Aushändigung der BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung DeuFöV SGB II NEU“ wird die/der Leistungsberechtigte zur Teilnahme verpflichtet. Die Schnittstelle X-Ausländer ist hierfür zwingend zu nutzen (siehe [B.II.2.3](#)).

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Durch die JC Verpflichtete werden bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt ([§ 4 Abs. 2 S. 1 DeuFöV](#)).

Für die (Nicht)-Zumutbarkeit der Teilnahme gilt B.I.2.8 - soweit anwendbar – entsprechend. Hinsichtlich Vermittlungsvorschlägen, die auf eine Beschäftigungsaufnahme während des Berufssprachkurses zielen, gilt, dass diese im Einzelfall zumutbar sein können, wenn - auch unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers - davon auszugehen ist, dass der Berufssprachkurs wie geplant zu Ende geführt werden kann und dies voraussichtlich zur nachhaltigen Beseitigung der Hilfebedürftigkeit führen wird.

2.5 Nachhaltung der Kursteilnahme

Die IFK hält nach, ob die Absprachen des Kooperationsplans eingehalten wurden und die Anmeldung bei einem Kursträger sowie der Eintritt und im weiteren Verlauf die Teilnahme an einem Kurs erfolgt ist.

Der Kursträger bestätigt der/dem Teilnahmeberechtigten schriftlich den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beginns des Berufssprachkurses und übermittelt der gE im Falle einer Verpflichtung unverzüglich, im Falle einer Berechtigung zeitnah die Anmeldebestätigung und den ermittelten Sprachstand ([§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 DeuFöV](#), [§ 9 Abs. 2 DeuFöV](#)). Abbrüche von Teilnehmenden meldet der Kursträger unverzüglich dem BAMF und der gE. Darüber hinaus informiert er unverzüglich, wenn bei Teilnehmenden aufgrund unregelmäßiger Teilnahme der erfolgreiche Abschluss des Berufssprachkurses gefährdet ist ([§ 9 Abs. 5 DeuFöV](#)).

Die Anmeldung kann anhand der Meldung durch den Kursträger kontrolliert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dies über den Reiter „Deutschförderung“ in VerBIS über die Schaltfläche „Auskunft beim BAMF anfragen“ zu prüfen. Falls eine solche Meldung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Teilnahmeberechtigung erfolgt ist, ist die/der Leistungsberechtigte durch die IFK zu kontaktieren.

Für Leistungsberechtigte vor dem Erwerbsleben gelten die im Beratungsgespräch besprochenen und ggf. im Kooperationsplan festgehaltenen Anmeldefristen.

Bei Personen, die einen beschäftigungsbegleitenden Berufssprachkurs aufgenommen haben, soll während der vorgesehenen Kursdauer nachgehalten werden, ob der Kursbesuch bis zum Ende erfolgt oder gefährdet ist und ob ggf. Anpassungen oder weitere Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind. Entfällt die Hilfebedürftigkeit, kann ggf. im Rahmen der Nachbetreuung nach § 16g Absatz 2 SGB II die Teilnahme nachgehalten werden.

Während des Kursbesuchs soll durch die IFK

- die Teilnahme regelmäßig nachgehalten und geprüft werden,
- der Entwicklungsstand während des Sprachkurses eingeholt werden,
- auf gemeldete Fehlentwicklungen konsequent reagiert werden, zum Beispiel mittels zeitnahen Kontaktes zu den Beteiligten.

Des Weiteren sollen bei Bedarf Informations- und Beratungsangebote der / des BCA und / oder der Migrationsberatungsstellen bzw. weiterer lokaler Partnerinnen und Partner angeboten werden.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.6 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wurde die/der Leistungsberechtigte nach [§ 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II](#) zur Teilnahme verpflichtet, hält aber die Verpflichtung zur Anmeldung/Teilnahme an einem Berufssprachkurs oder eine sonstige im Zusammenhang mit dem Besuch eines Berufssprachkurses vereinbarte Pflicht nicht ein, ist die/der Leistungsberechtigte zu den Gründen anzuhören und ggf. eine Leistungsminderung zu prüfen (siehe Fachliche Weisungen zu den §§ 31 ff. SGB II).

2.7 Wiederholungsmöglichkeit

Bei Nichtbestehen der jeweiligen Zertifikatsprüfung kann die Zertifikatsprüfung einmal wiederholt werden ([§ 15 Abs. 2 Satz 2 DeuFöV](#)). Für die Wiederholung der Zertifikatsprüfung ist keine neue Teilnahmeberechtigung erforderlich. Der Berufssprachkurs kann wiederholt werden, wenn ohne die erneute Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist. Die Teilnahmeberechtigung für die einmalige Wiederholung eines Kurses erteilt die berechtigte Stelle auf Antrag des Teilnehmenden ([§ 15 Abs. 2 Satz 3 DeuFöV](#)).

2.8 Absolventenmanagement

Das Absolventenmanagement ist ein wichtiger Baustein des zielführenden Integrationsprozesses.

Mit Verfügbarkeit des Testergebnisses (sofern der Berufssprachkurs mit einer Zertifikatsprüfung abschließt) - durch Vorlage des Zertifikats durch den/die Leistungsberechtigte/n oder über die VerBIS-Schnittstelle im Reiter „Deutschförderung“ - ist das Bewerberprofil zusammen mit der/dem Leistungsberechtigten verpflichtend zu überarbeiten. Insbesondere sind die Bewertung der Deutschkenntnisse und die Deutschförderstrategie im Profiling zu aktualisieren. Das Ergebnis soll zum Zweck des Matchings in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ im Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ eingetragen werden. Des Weiteren erfolgt eine Aktualisierung des Lebenslaufes in Bezug auf das Enddatum des absolvierten Berufssprachkurses.

Zeitnahe Anschlussaktivitäten nach der berufsbezogenen Deutschförderung sind sicherzustellen, um nicht durch fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte zu riskieren. In diesem Zusammenhang wird in VerBIS automatisch eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf der Deutschförderung gesetzt wird. Hier wird die IFK aufgefordert, die Leistungsberechtigten frühzeitig einzuladen und das Bewerberprofil entsprechend zu überarbeiten.

Das erste Beratungsgespräch im Rahmen des Absolventenmanagements ist in einem Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach individuellem Ende (beispielsweise bei unplanmäßigem Abbruch) des Berufssprachkurses durchzuführen. Auch bei Abbruch des Berufssprachkurses wird das Absolventenmanagement, inklusive ggf. Entscheidung über eine Aufforderung zur Fortsetzung des Kurses, zeitnah umgesetzt und am Bedarf der/des Leistungsberechtigten ausgerichtet.

Das Absolventenmanagement beinhaltet neben den benannten Aktualisierungen des Bewerberprofils (Überprüfung der Datenqualität, insbesondere Ergänzungen im Lebenslauf bzgl. der Schul- und Berufsbildung, Stärkenanalyse, Profiling, Stellengesuch) und der Initiierung von Anschlussaktivitäten, auch die Themen Anerkennungsverfahren, berufliche Ori-

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

entierung sowie die Ausrichtung der weitergehenden Integrationsstrategie. Die individuellen, weiteren Schritte, bspw. der Einsatz von anschließenden Qualifizierungsmaßnahmen, sollen im Kooperationsplan – in einer verständlichen, kundenfreundlichen Ansprache – aufgenommen werden.

3. Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme

3.1 Unterrichtskosten

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist für Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, stets kostenfrei. Dies gilt auch für Beschäftigte, die neben der Beschäftigung Leistungen nach dem SGB II beziehen ([§ 4 Abs. 4 Nr. 1 DeuFöV](#)). Informationen zu Kosten der Teilnahme können auf der [Homepage des BAMF](#) abgerufen werden.

3.2 Fahrtkosten

Das BAMF zahlt Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, nach § 56 SGB III (BAB) oder nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit) beziehen, auf Antrag einen pauschalierten Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten. Die Erstattung erfolgt nur, wenn der kürzeste Fußweg zum Kursort mindestens 3 km beträgt (§ 39 Abs. 2 [AbrRL DeuFöV](#)).

Ausnahmen von der Mindestentfernung können zugelassen werden, wenn Nachweise (ärztliche Atteste) über eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegt werden, die Aussagen zur eingeschränkten Mobilität eines Teilnehmenden beinhalten.

Eine Erstattung aus dem Vermittlungsbudget nach [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 44 SGB III](#) ist nicht zulässig. Die (ergänzende) Kostenübernahme ist nicht im Rahmen eines Mehrbedarfes nach [§ 21 SGB II](#) zulässig.

3.3 Kinderbetreuung

Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln ist nicht möglich. Neben den IFK beraten und unterstützen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

C Ergänzende Verfahrensinformationen

1. Lebenslaufeinträge

Lebenslaufeinträge in VerBIS werden durch die IFK zu dem Zeitpunkt erstellt, an dem der Kursbeginn und der Kursträger bekannt sind:

- Lebenslaufeintrag – Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung)
- Art der Selbst- und Fremdförderung „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“.

2. Dokumentation der Deutschkenntnisse

Die Deutschkenntnisse sind entsprechend der folgenden Zuordnung zu dokumentieren und nach dem Kurs bei Sprachfortschritt anzupassen:

Niveaustufen auf dem GER	Seite „Stärkenanalyse“/ Abschnitt „Mobilität und Sprachkenntnisse“
A1 elementare A2 Sprachverwendung	Grundkenntnisse
B1 selbständige B2 Sprachverwendung	erweiterte Kenntnisse
C1 kompetente C2 Sprachverwendung	verhandlungssicher

Zusätzlich dazu kann das Zertifikat mit der Niveaustufe in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ im Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ erfasst werden, um die Niveaustufe auch im Matching über die Volltextsuche abbilden zu können.

3. AV-Status während und nach der Deutschförderung

Der aktivierte Statusassistent setzt bei Erstellung eines Lebenslaufeintrages „Integrationskurs“ oder „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“ mit 15 Stunden und mehr pro Woche den Status während der Maßnahme auf arbeitsuchend und nach Beendigung der Maßnahme auf den Status wie vor der Maßnahme (vgl. VerBIS-Arbeitshilfe „Maßnahme, Leistungen und Statusassistent“ („Weiterbildung Selbst- und Fremdförderung“). Nach **Ende der Teilnahme** an der Sprachförderung ist der **AV-Status zeitnah zu überprüfen**.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

D Anlagen zu den FW Deutschförderung

1. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) für Sprachen ist der Bezugsrahmen im Hinblick auf das Erreichen von (Zwischen-) Zielen der Deutschförderung, z.B. Niveau B1 GER als Zielniveau der Integrationskurse. Er stellt eine transnationale Beschreibung der Sprachbeherrschungsniveaus unter besonderer Berücksichtigung kommunikationspraktischer Anwendung dar. Beschrieben werden die sprachlichen Fertigkeiten Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben (siehe Website des [Goethe-Instituts](#)).

2. Dienstleistungen des BPS

Der **Deutsch-Test** des BPS ist eine kurzfristig durchführbare testpsychologische Untersuchung zur Beurteilung der globalen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Die vorhandenen Deutschkenntnisse werden mit Hilfe eines schriftlichen Verfahrens erhoben und auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ([GER](#)) verortet. Für die Durchführung des Tests sind Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache Voraussetzung. Die standardisierte Stellungnahme trifft Aussagen darüber, welche Möglichkeiten zur beruflichen Integration mit den bereits vorhandenen Deutschkenntnissen bestehen und gibt Hinweise zur weiteren Deutschförderung. Spätestens zwei Tage nach dem Test übermittelt der BPS die Ergebnisse. Die Teilnahme an diesem Dienstleistungsangebot des BPS ist für die Kundin bzw. den Kunden freiwillig, die Einladung erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Die Feststellung der Deutschkenntnisse (inklusive Verortung auf dem GER) kann auch im Rahmen der Dienstleistung „**Psychologische Begutachtung**“ beauftragt werden. Dabei können zusätzlich die mündlichen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren erhoben werden, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen. Schriftliche Deutschkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich. Mit Hilfe einer Bildergeschichte werden die mündlichen Deutschkenntnisse nach dem GER eingestuft. Mit einer Psychologischen Begutachtung werden zudem die individuellen Fragen der IFK umfassend beantwortet. Mittels Gesprächsdiagnostik und je nach Fallkonstellation der Vorgabe psychologischer Testverfahren wird die Eignung für bestimmte Berufe, Tätigkeiten oder Qualifizierungen beurteilt. Dafür können z.B. das intellektuelle Leistungsvermögen, Fertigkeiten, die Motivation oder auch die Deutschkenntnisse erhoben werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Empfehlungen für den weiteren Integrationsprozess in einem ausführlichen psychologischen Gutachten dargestellt.

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche Dienstleistung des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse sich in Abhängigkeit von Fragestellung und vorhandenen Deutschkenntnissen der Kundin bzw. des Kunden anbietet.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Dienstleistung	Deutsch-Test	Umfassende Psychologische Begutachtung
Geeignet, wenn ...	<p>...es ausschließlich um die standardisierte Feststellung des globalen Sprachstandes im Deutschen mit Bezug zum GER geht.</p> <p><i>Hinweis:</i> Der globale Sprachstand ist die allgemeine Sprachkompetenz, zu der die sprachlichen Einzelfertigkeiten (z.B. Lesen, Sprechen, Schreiben, Grammatik- und Vorkabelkenntnisse) jeweils individuell beitragen.</p>	<p>... es neben den (ggf. mündlichen) Deutschkenntnissen auch um die Beantwortung individueller Fragen z.B. zur Eignung oder zu nächsten Schritten geht.</p> <p>Hierbei können neben mündlichen und/oder schriftlichen Deutschkenntnissen mit Bezug zum GER z.B. auch intellektuelles Leistungsvermögen, Fertigkeiten, Motivation, berufliche Interessen oder soziale Kompetenzen berücksichtigt werden.</p>
Mindestvoraussetzungen der Deutschkenntnisse*	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind notwendig.</p> <p>Die mündlichen Verständigungsmöglichkeiten gehen über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinaus*.</p>	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend notwendig (je nach Fragestellung).</p> <p>Mündliche Verständigungsmöglichkeiten, die über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinausgehen, sind von Vorteil*. Für die gesprächsdiagnostischen Anteile kann auch eine übersetzende Begleitperson einbezogen werden.</p>
Vorteilhaft ...	<p>... z.B. bei Personen mit relativ guten mündlichen, ggf. aber geringeren schriftlichen Deutschkenntnissen, da diese Personen im Gespräch ggf. nicht als förderbedürftig erkannt werden.</p>	<p>... z.B. bei Personen, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen und noch nicht zwingend über schriftliche Deutschkenntnisse verfügen (bei Frage nach Stand des mündlichen Deutschlernprozesses).</p> <p>... z.B. bei Personen, die im Sprachlernprozess bereits weiter fortgeschritten sind und bei denen es nun um umfassendere Fragestellungen zu</p>

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Dienstleistung	Deutsch-Test	Umfassende Psychologische Begutachtung
		beruflicher Integration oder Qualifizierung geht, bei denen die Deutschkenntnisse eine Facette darstellen.

*Mündliche Deutschkenntnisse sind im Vermittlungsgespräch z.B. daran erkennbar, inwieweit im Gespräch Inhalte und Fragen verstanden wurden, Fragen beantwortet und Anliegen vorgebracht werden konnten. Schriftliche Deutschkenntnisse können erfragt werden und sind z. B. erkennbar am Verstehen schriftlicher Unterlagen, Ausfüllen von Formularen.

3. Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits-/Qualifizierungsfeldern

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche sprachlichen Voraussetzungen in der Regel erforderlich sind, um die Anforderungen in bestimmten Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern zu bewältigen. Deutschkenntnisse etwas unterhalb des angegebenen GER-Niveaus können ggf. ausreichen, z.B. bei begleitender Deutschsprachförderung. Neben den Sprachkenntnissen sind auch persönliche Voraussetzungen zu berücksichtigen, wie z.B. Lerntempo, Vorbildung, Berufserfahrung, vorhandener Berufs- oder Studienabschluss, Motivation etc. Ab dem Sprachniveau A2 GER soll grundsätzlich eine Vermittlung in (ggf. auch übergangsweise nicht dem ursprünglichen Qualifizierungsniveau entsprechende) Erwerbstätigkeit in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung über eine Vermittlung bzw. Förderung liegt im Ermessen der IFK und soll alle Kriterien für die Bewertung der Erfolgsaussichten berücksichtigen.

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
Ausübung von <ul style="list-style-type: none"> beruflichen Tätigkeiten mit sich regelmäßig wiederholenden Abläufen Anlernertätigkeiten beruflichen Tätigkeiten ohne oder mit wenig Kundenkontakt beruflichen Tätigkeiten ohne bzw. nur wenig Interaktionserfordernis mit Kolleg*innen 	A2 GER Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
<ul style="list-style-type: none"> beruflichen Tätigkeiten, die anderweitige Sprachkenntnisse (z.B. Englisch) voraussetzen <p>jeweils mit geringen sprachlichen Anforderungen, z. B. im Reinigungsgewerbe (soweit nicht Anforderungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu verstehen, ein Sprachniveau B1 GER erfordern).</p>	
<p>Verständigung im Alltag und Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten</p> <p>Einstieg in praktisch ausgerichtete, sprachlich einfachere Weiterbildungsmaßnahmen z.B. im Metallbereich, im Lagerbereich</p>	<p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B1 GER ausreichend.</p> <p>B1 GER mündlich: Die Hauptinhalte werden verstanden, wenn klare Standardsprache gesprochen wird. Die Person kann zu vertrauten Themen an Gesprächen teilnehmen, in einfachen, zusammenhängen Sätzen sprechen und ihre Meinung begründen.</p> <p>B1 GER schriftlich: Die Person kann Texte lesen, in denen vertraute Themen in gebräuchlicher Sprache dargestellt werden sowie einfache, zusammenhängende Texte schreiben.</p>
<p>Einstiegsqualifizierung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen</p>	<p>In der Regel ist das Sprachniveau B1 GER erforderlich.</p>
<p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen mit mittleren sprachlichen Anforderungen, z.B. gewerblich-technischer Bereich, Elektrobereich, Einzelhandel, Garten- und Landschaftsbau</p>	<p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B2 GER erforderlich.</p> <p>B2 GER: Die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen sowie im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen werden verstanden. Die Kundin/der Kunde kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachler/innen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.</p>
<p>Berufsausbildung und abschlussorientierte Weiterbildungen</p>	<p>In der Regel ist das Sprachniveau B2 GER erforderlich, um ohne zusätzliche Unterstützung eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren. Je nach Beruf kann die Anforderung an das Sprachniveau auch höher liegen.</p>

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
<p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen, die eine komplexe Sprachanwendung und/oder intensiven Umgang mit Schriftsprache umfassen</p> <p>z. B. kaufmännische Berufe/ Einzelhandelskaufmann/kauffrau, Erzieher/innen (Bildungsauftrag)</p>	<p>Je nach Berufsfeld und Tätigkeitsniveau sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 oder C1 GER erforderlich. In den kaufmännischen Berufen sind z.B. bei der zweijährigen Verkäufer/Verkäuferinnenausbildung die Anforderungen etwas niedriger als bei gehobenen kaufmännischen Ausbildungen.</p> <p>C1 GER: Die Person kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen, sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.</p>
<p>Nichtakademische Gesundheitsberufe (auch im Helferbereich)</p>	<p>Für die Berufsausübung von Fach- und Pflegekräften in Gesundheitsberufen gelten länderspezifische Regelungen. Meist wird der Nachweis von allgemein- und/oder fachsprachlichen Deutschkenntnissen auf Niveau B2 GER gefordert.</p>
<p>Ärztinnen / Ärzte</p>	<p>Für die Berufsausübung von Ärztinnen/Ärzten gelten länderspezifische Regelungen. Meist werden eine fachsprachliche Prüfung auf Niveau C1-GER und ein allgemeinsprachliches B2 GER-Zertifikat gefordert.</p>
<p>Studium</p>	<p>Eine Studienberechtigung wird in der Regel erteilt, wenn Deutschkenntnisse, die in etwa dem Niveau C1 GER entsprechen, in einem anerkannten Test nachgewiesen wurden, z.B. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, unbeschränkte Studienberechtigung bei Stufe 4 oder 5 in allen vier sprachlichen Fertigkeiten) oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2). In einigen Studiengängen ist die Zulassung auch mit niedrigeren Ergebnissen möglich.</p>

Die Anforderungen in **beruflichen Tätigkeiten** können sich von den Anforderungen in **Qualifizierungen** für diesen Beruf deutlich unterscheiden:

Die sprachlichen **Anforderungen in beruflichen Tätigkeiten** hängen in hohem Maße von den spezifischen Bedingungen des Arbeitsplatzes ab; sie sind heterogener und stärker abhängig von den genauen Bedingungen als die Anforderungen in den staatlich anerkannten Berufsausbildungen.

Selbst **innerhalb einer beruflichen Tätigkeit und auf ein und demselben Arbeitsplatz** sind die sprachlichen Anforderungen in sich stark heterogen, was die Bedeutung der

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 05.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Deutschförderung auf allen beruflichen Qualifikationsstufen unterstreicht. Wenn in Tätigkeiten für Personen ohne Berufsausbildung **in der Regel** Kenntnisse auf B1 GER ausreichen, können - je nach Anforderungen des spezifischen Arbeitsplatzes - **in bestimmten Situationen** bessere Kenntnisse der deutschen Sprache, auch im Umgang mit Schriftdeutsch, verlangt sein. Beispiele:

- im Lager bei der Aufnahme und Verbuchung von Kommissionsware oder Terminabsprachen,
- im Reinigungsgewerbe für Hygiene-/Sicherheitsschulungen,
- allgemein im Dienstleistungssektor für Kundenkontakte, bei Beschwerden und Reklamationen.